

Inhalt:

• Brandschutzordnung A

• Brandschutzordnung B

• Allgemeines

• Teil 1

• Brandverhütung, Unfallverhütung

• Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

• Sicherung der Flucht- und Rettungswege

• Bedienung der Melde- und Löscheinrichtung

• Teil 2

• Art der Schadensmeldung (Alarmplan): "Wer, Wo, Was"

• Art der Alarmierung

• Flucht, Rettungsmaßnahmen

• Vorgehensweise bei Brandbekämpfung, Unfallhilfe

Definition:

Brandschutzordnungen enthalten Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

In der DIN 14096 "Brandschutzordnung" wird eine Aufteilung in die Teile A, B und C vorgenommen.

- **Brandschutzordnung A**

gilt für jeden, der sich in einem Gebäude aufhält, ganz gleich, ob er dort wohnt, beschäftigt ist oder nur vorübergehend anwesend ist.

- **Brandschutzordnung B**

enthält für die Personen, die im Gebäude wohnen oder dort beschäftigt sind, zusätzlich Hinweise zur Verhütung von Bränden.

- **Brandschutzordnung C**

wird individuell von den Mietern geregelt.

Sie ist hauptsächlich für Personen gedacht, die spezielle Brandschutzaufgaben haben. Das sind in erster Linie Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsreferenten aber auch andere Personen mit Ordnungsfunktionen, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsingenieure.

Brandschutzordnung B

In diesem Teil der Brandschutzordnung sind Hinweise und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie Hinweise zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren enthalten.

Was können Sie persönlich dazu tun, damit Brände gar nicht erst entstehen bzw. entstandene Brände wirkungsvoll bekämpft werden können?

Zum Beispiel:

- Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen nicht verstellen
- Flucht- und Rettungswege Freihalten bzw. nicht einengen
- Flucht- und Rettungswege nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien benutzen
- ArbStättV §§ 10 (7), 17, 19
- Sich mit der Handhabung von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut machen
- UvV GUV 0.1 § 48 (6)
- In feuergefährdeten Bereichen: offenes Feuer vermeiden
- UvV GUV 0.1 § 43 (3)
- Nur an dafür zugelassenen Orten rauchen
- Elektrische Geräte und Anlagen entsprechend den Betriebsanweisungen betreiben
- Bei der Nutzung von Elektrowärmegeräten auf die Einhaltung eines mindestens 0,5 m Abstandes zu brennbaren Materialien achten
- Bei Wärmestrahlungsquellen den Abstand von mindestens 1,0 m einhalten

Die Brandschutzordnung B **enthält zunächst immer** die Brandschutzordnung A.

Die Brandschutzordnung B umfasst im:

Teil 1: Hinweise zur Vorbeugung von Bränden und Schadensfällen

- a) Brandverhütung, Unfallverhütung**
- b) Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung**
- c) Sicherung der Flucht- und Rettungswege**
- d) Bedienung der Melde- und Löscheinrichtungen**

Teil 2: Hinweise zum richtigen Verhalten bei Bränden, Unfällen und/oder anderen Schadensfällen

- a) Art der Schadensmeldung (Alarmplan): "Wer, Wo, Was"**
- b) Art der Alarmierung**
- c) Flucht, Rettungsmaßnahmen**
- d) Vorgehensweise bei Brandbekämpfung, Unfallhilfe**

◆ **Allgemeine Maßnahmen der Brandverhütung:**

- In feuergefährdeten Bereichen: Kein Umgang mit offenem Feuer
- Rauchen ist nur an dafür zugelassen Orten gestattet
- Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben
- Abstand von Elektrowärmegegeräten zu brennbaren Materialien mindestens 0,5 m
- Abstand zu Wärmestrahlungsquellen mindestens 1,0 m
- Vorbeugender Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Nutzungsänderungen gewährleistet sein
- Lagerungen brennbarer Flüssigkeit nur in dafür bestimmten Räumen bzw. in Sicherheitsschränken nach TRbF 22
- Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz auf das für den Arbeitsvorgang erforderlich Minimum begrenzen (**Tagesbedarf**)
- Brennbare Abfälle unverzüglich entsorgen
- Brennbare flüssige Abfälle in Entsorgungscontainern entsprechend ihrer Stoffzusammensetzung **getrennt** sammeln
- Brennbare Abfälle (auch ölgetränkte Putzlappen) in geschlossenen nichtbrennbaren Behältern sammeln
- Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen nicht verstellen
- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten bzw. nicht einzuengen
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien benutzt werden
- Personen sind mit der Handhabung von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen
- Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten in den dafür vorgesehenen Räumen durchführen. Ansonsten nur mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (**Schweißerlaubnisschein!**)

◆ Spezielle Vorschriften zur Brandverhütung (z.B. Lagerung von leichtentzündlichen Gasen)

Die Lagerung brennbarer Gase / Flüssigkeiten ist außerhalb der speziell dafür geschaffenen Lagerräume nicht zulässig.

- Vorhandensein von ebenen und festen Böden in Lagerräumen, die einen sicheren Stand der Behälter gewährleisten
- Flüssiggas nicht mit anderen brennbaren Stoffen zusammen lagern
- Abstand von Flüssiggasflaschen zu Heizkörpern mind. 0,5 m
- Undichte Flüssiggasflaschen sind sofort ins Freie an eine gut belüftete Stelle zu bringen und **für den Lieferanten zu kennzeichnen**
- Lagerung unter Erdniveau ist grundsätzlich verboten
- Lagerräume innerhalb von Gebäuden müssen mit feuerbeständigen Türen ausgestattet sein
- Betreten des Lagerraumes durch Unbefugte ist untersagt
- Hinweisschilder mit der Aufschrift:

Zutritt für Unbefugte verboten Feuer- und Explosionsgefahr! Rauchen oder Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist verboten!

müssen vorhanden sein, zusätzlich hat eine Kennzeichnung zu den vorhandenen Stoffen nach GUV 0.7 zu erfolgen

Hinweise zur Verhinderung von Bränden und Schadensfällen

Teil 1 a) Brandverhütung, Unfallverhütung

- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Haus prinzipiell verboten
- Bei Stromausfall werden die Flure und Treppen und Hallen durch eine Sicherheitsbeleuchtung erhellt
- Rauchen ist nur in den dafür zugelassen Räumen gestattet
- In diesen Räumen sind die Zigaretten- und Tabakreste nur in den dafür vorgesehenen, nicht brennbaren Aschenbechern/Eimern abzulegen
- Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben
- Nicht benötigtes brennbares Mobiliar darf nur in bestimmten Raum aufbewahrt werden.

- Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nur dann betrieben werden, wenn sie VDE-Prüfzeichen tragen und unter Aufsicht stehen. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein
- Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte/Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (z. B. Notausschalter betätigen, Stecker ziehen). Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal (Betrieb Starkstromtechnik oder Fremdfirma) durchgeführt werden
- Im Gebäude dürfen ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden
- Brennbar Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Es dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit sind nur nichtbrennbare Dekorationen zu verwenden
- Wichtige Dokumente sind in einem brandsicheren Panzerschrank aufzubewahren
- Alle betriebenen Elektrogeräte wie Radio, Fernseher usw. sind nach Gebrauch abzuschalten, sofern es das Betriebserfordernis zulässt.

Zu unterscheiden sind:

Warnzeichen



Dreieck + Gelb + Bildsymbol

Verbotszeichen



Kreis + Rot + Bildsymbol

Gebotszeichen



Kreis + Blau + Bildsymbol

Rettungszeichen



Viereck + Grün + Bildsymbol

Brandschutzzeichen



Viereck + Rot + Bildsymbol

Hinweis auf entsprechende Kennzeichen (1,2,3,4)

Teil 1 b) Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

- Im Haus sind besonders brandgefährliche Bereiche wie Büroräume, Archive, Papierlager, Hausmeisterwerkstätten, Küchen und die einzelnen Geschosse in brandsichere Bereiche unterteilt. In diesen brandsicheren Bereichen sind feuerhemmende Türen eingebaut
- Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenräume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit zu Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleiben
- Die rauchdichten Türen und feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel oder ähnliches) in offenem Zustand festgestellt werden
- Die rauchdichten Türen in den Fluren können auch mit automatisch schließenden Schließeinrichtungen ausgerüstet sein, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden

Teil 1 c) Sicherung der Flucht- und Rettungswege

Die Landesbauordnungen verlangen grundsätzlich 2 Rettungswege (1. und 2. Rettungsweg) oder einen Sicherheitstreppenraum.

Jede Person muss aus eigener Kraft über einen Rettungsweg, der im Flucht- und Rettungswegeplan dargestellt ist, auf kurzem und sicherem Weg ins Freie gelangen.

Die Sicherheit der Rettungswege muss u. a. durch eine Sicherheitsbeleuchtung, Personenleitsysteme, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gewährleistet werden.

- Der 1. Rettungsweg ist die notwendige Treppe. Es können auch Gänge, Flure, Ausgänge, Treppenräume und Sicherheitstreppen und -räume sein.

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Gebäudes muss über eine Treppe erreichbar sein (notwendige Treppe).

- Der 2. Rettungsweg kann sein
- eine weitere Treppe, zusätzliche Ausgänge, Notausstiege, Rettungsbalkone oder ein Fenster bestimmter Größe und Höhe.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die grundsätzlich nicht brennbaren Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diesen Bereichen dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Die vorhandenen Notausgangstüren der Treppenräume müssen von innen und jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen sein. Die Lage und Anzahl der Rettungswege und Notausgänge werden in den Flucht- und Rettungswegeplänen festgehalten.

Die Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und die Zufahrtswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind jederzeit von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

Abbildung eines Flucht- und Rettungswegeplans (s. Anlage 5)

Teil 1 d) Bedienung der Melde- und Löscheinrichtungen

Brandschutztechnische
Einrichtungen sind u. a.:

Brandmeldeanlagen
Feuerlöschanlagen
Feuerlöscher
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Regelmäßige Prüfungen durch Sachkundige:

Löschanlagen müssen jährlich geprüft werden. Nach jedem Auslösen der Löschanlage ist die gesamte Anlage durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Das Auslöse- und Alarmsystem ist mindestens halbjährlich durch Sachkundige zu prüfen.

Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Von dieser Frist weichen derzeit einige Vorschriften ab, die für spezielle Gebäude oder Bereiche eine Dauer der Prüfintervalle von einem Jahr vorschreiben. Hierzu gehören u.a. die Versammlungsstättenordnungen der Bundesländer.

Die Prüfungen sind zu dokumentieren und müssen jederzeit nachgewiesen werden können. Bei Feuerlöschern ist zum Nachweis einer durchgeführten Prüfung auf dem Feuerlöscher ein Instandhaltungsnachweis anzubringen.

Hinweis auf Feuerlöscheinrichtungen bzw. die Kennzeichnung (2)

Hinweise zum richtigen Verhalten bei Bränden, Unfällen und / oder anderen Schadensfällen

Verhalten im Brandfall:

- **Ruhe bewahren!**
- Brand sofort mit genauen Angaben über
- Brandstelle und Umfang des Feuers melden (Telefon 012, siehe auch Alarmplan)
- **Mitarbeiter warnen, behinderten Mitarbeitern Hilfestellung leisten**
- Lüftungs-, Transport- und Heizungsanlagen abschalten, Rohrleitungen absperren, Gashaupthahn schließen, elektrische Anlagen ggf. spannungsfrei machen
- Aufzüge **nicht** mehr **benutzen**
- Gebückt gehen
- (Schutz vor Rauch und Hitze)
- Festgelegte Maßnahmen nach Brandschutzordnung durchführen
- **Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung**

Teil 2 a) Art der Schadensmeldung

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr entweder über Druckknopfmelder der Brandmeldeanlagen und / oder über die Telefone zu alarmieren.

Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Wo ist es passiert? | Angabe des Ortes |
| 2. Was ist passiert? | Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadensereignisses, sind Menschen in Gefahr. |
| 3. Wer meldet? | Herr Steinnau
Frau Duve
Frau Sieling
Frau Kunze-Bretschneider |

Teil 2 b) Art der Alarmierung

Ertönt die Durchsage einer Hausalarmierungseinrichtung, liegt ein Schadensfall vor. Alle Beschäftigten, die dieses Signal hören, haben unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen.

Den Anweisungen der Sicherheitskräfte bzw. der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Teil 2 c) Flucht, Rettungsmaßnahmen

- Im Haus befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen
- Die Mitarbeiter haben unverzüglich das Gebäude zu verlassen und dies in den Fluchtwegplänen markierten Sammelplätzen aufzusuchen.
- Die Mitarbeiter haben unverzüglich einen anderen Brandabschnitt aufzusuchen. Die einzelnen Brand-/Rauchabschnitte können dem Fluchtwegplan entnommen werden
- Bei der Räumung des Hauses dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden
- Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig aber nicht hektisch
- Schließen Sie im Brandbereich die Fenster und Türen (Wichtig: nicht verriegeln)
- Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenräumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann
- Sind die Flure und/oder Treppenräume verraucht, öffnen Sie die Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.
- Schalten Sie alle Geräte ab (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Stecker) und verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln
- Alle Mitarbeiter haben sich an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen
- Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), verbleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen, und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab

Teil 2 d) Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung / Unfallhilfe

Soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist, nach dem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht sind, Löschmaßnahmen einleiten. Hierzu stehen die Wandhydranten, Feuerlöscher und Löschdecken zur Verfügung. Brennende Personen sind mit der Löschdecke abzulöschen und Brandverletzungen mit fließendem kaltem Wasser zu behandeln.

Hinweise zum richtigen Löschen mit Feuerlöschgeräten und Vorgehen beim Löschen (siehe Anlage 6, 7, 8)

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten:

1. Elektrische Verbraucher abschalten, Gashähne schließen, ...

... Gefahrenquellen, die eine Verschlimmerung des Brandes herbeiführen können, sollten außer Betrieb gesetzt werden.

2. Feuerlöscher senkrecht halten ...

... um die einwandfreie Funktion des Gerätes zu gewährleisten.

3. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen, ...

... damit dort noch die gesamte Löschmittelmenge zur Verfügung steht. Die Ausblaszeit beträgt je nach Größe des Löschers nur ca. 10 - 25 Sekunden (Pulverlöscher). Stoßweise löschen, d.h. Löschstrahl immer wieder unterbrechen.

4. Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen

Stichflammen und Rauch können dem Löschenden entgegenkommen. Daher Türen vorsichtig öffnen, Schutz hinter dem Türrahmen suchen, kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher abgeben, dann die Tür weiter öffnen und das Feuer bekämpfen.

5. Brand in Windrichtung angreifen!

Löschmittel mit Unterstützung des Windes in den Brandherd bringen.

6. Flächenbrände vorn beginnend ablöschen! --> von "vorn aufrollen"

Es ist sinnlos, mitten in die Flammen zu sprühen. Das Löschmittel würde die Flammen dadurch auseinanderdrücken und die Fläche des Brandes vergrößern.

7. Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!

Brennende Flüssigkeit tropft von der Leckstelle ab und erzeugt auf dem Boden einen zweiten Brand.

Bevor dieser zweite Brand gelöscht wird, muss erst die verursachende Tropfstelle gelöscht werden.

8. Wandbrände von unten nach oben löschen!

Aufsteigende Wärme verbrennt in vertikaler Richtung weiteres Material.

Die Ausbreitung des Brandes nach oben wird verhindert, wenn zunächst die Brandquelle unten gelöscht wird.

9. Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!

Frühzeitig und schnell eine ausreichende Menge Löschmittel auf den Brandherd aufbringen.

10. Rückzündung beachten!

Brennbare Dämpfe können an heißen Teilen wiederentzündet werden. Deshalb bleibt der Löschende am Rand der Brandfläche stehen. Nicht auf die schon abgelöschte Fläche oder dahinter begeben!

11. Bei Kfz-Motorbränden

Das Löschmittel zeigt nur Wirkung, wenn es den Brandursprung unter der Motorhaube auch tatsächlich erreicht. Das Aufbringen des Löschmittels auf die Motorhaube ist zwecklos. Daher entweder durch die Kühleröffnung oder, wenn möglich, von unten her löschen.

12. Brände ruhender Flüssigkeiten

Wird der volle Strahl in die brennende Flüssigkeit gehalten, wird diese nur auseinandergetrieben. Das Ergebnis wird nur verschlimmert, indem sich das Feuer schwimmend in alle Richtungen ausbreitet. Eine Löschwolke senkt sich gleichmäßig über den Brandherd und erstickt das Feuer.

Hinweis zum Verhalten nach dem Brand

a) Die Funktionsfähigkeit der benutzten Feuerlöschtechnik wiederherstellen lassen.

b) Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich gesundheitlicher Schäden:

1. Der Brand im eigenen Gebäude ist für die meisten Menschen ein "einmaliges Ereignis", bei dem sie körperliche Schäden erst geraume Zeit später wahrnehmen.
2. der Sicherheitsreferent bzw. der Brandschutzbeauftragte muss daher schon frühzeitig feststellen, ob Personen verletzt sind bzw. der Verdacht auf körperliche Schäden (oder auch psychische Störungen) bestehen.
3. Bei dem geringsten Verdacht auf gesundheitliche Schädigung soll unbedingt ein Arzt in Anspruch genommen werden.
4. Bei Aufräumarbeiten zuerst feststellen, ob Einsturzgefahr besteht!
5. Einsturzgefährdete Gebäude nicht betreten!
6. Kontamination mit Giften, ätzenden Stoffen - oder Auftreten von Atemgiften - ist auch nach dem Brand möglich!

c) Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Haken hängen.

Neu füllen lassen!

Kein Feuerlöscher kann mehrmals oder beliebig oft benutzt werden.

Auch wenn nur eine geringe Löschmittelmenge verbraucht wurde, muss das Löschgerät vom anerkannten Prüfdienst neu befüllt und gewartet werden.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Mitarbeiter auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzuhalten.

Lübeck, den 14.02.2022

Aufgestellt für

Lübecker Reiterverein e. V.

Am Rittbrook 25

23566 Lübeck

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Telefon: 112
und oder: _____

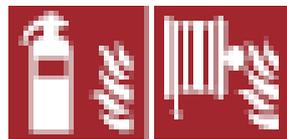
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen?
Wo ist es passiert?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichnen
Fluchtwegen folgen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisung achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöcher,
Wandhydrant benutzen

4. Weitere Maßnahmen Pferde

Alle Tore zum Parkplatz schließen
Pferde zum Sammelplatz auf
den Sprungplatz begleiten

Anlage 1

Hinweise auf brennbare Stoffe an Arbeitsstätten

Hinweise auf brennbare Stoffe in Arbeitsstätten

GUV 0.7

- Eine Sicherheitskennzeichnung muß erfolgen:
 - wenn eine Vorschrift dieses im Einzelfall fordert, oder
 - trotz Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung,
 - trotz Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen,
 - trotz arbeitsorganisatorischer Maßnahmen

Restgefährdungen verbleiben.

Warnzeichen



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen



Warnung vor brandfördernden Stoffen



Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre

Verbotszeichen



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Mit Wasser löschen verboten

Anlage 2 Kennzeichnung von Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Kennzeichnung von Einrichtungen zur Brandbekämpfung



Richtungsangabe
(nur in Verbindung mit
Brandschutzzeichen)



Löschschlauch



Leiter



Feuerlöschgerät



Brandmelder



Einrichtung zur
Brandbekämpfung
(erforderlichenfalls in
Verbindung mit
Zusatzzeichen)

Anlage 3 Rettungszeichen

Rettungszeichen



Rettungsweg



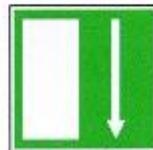
Rettungsweg



Notausgang



Richtungsangabe



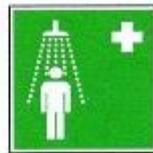
Notausgang



Erste Hilfe
(erforderlichenfalls in
Verbindung mit einem
Zusatzzeichen)



Krankentage



Notdusche



Augendusche



Richtungsangabe
(nur in Verbindung
mit weiteren
Rettungszeichen)



Notruftelefon



Arzt



Sammelstelle

Anlage 4 Gebotszeichen

Gebotszeichen



Augenschutz
benutzen



Schutzhelm
benutzen



Gehörschutz
benutzen



Atemschutz
benutzen



Schutzschuhe
benutzen



Schutzkleidung
benutzen



Schutz-
handschuhe
benutzen



Gesichts-
schuttschild
benutzen



Auffanggurt
benutzen



Für
Fußgänger



Allgemeines
Gebotszeichen
(nur in Verbindung mit
einem Zusatzzeichen,
das Aussagen über
das Gebot macht)



Übergang
benutzen



Vor Arbeiten
freischalten



Vor Öffnen
Netzstecker
ziehen

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

SAMMELPUNKT PFERDE
AUF DEM SPRINGPLATZ

DECKEN SATTTEL

REITHALLE

CASINO 1.0G

ZUSCHAUER

Standort

Legende	
	Horizontaler Fluchtgang
	Sammelstelle
	Fluchtgang
	Erste Hilfe
	Feuerlöscher
	Notausgang
	Gefährliche elektrische Spannung

Verhalten bei Unfällen	
Ruhe bewahren	
1. Unfall melden	<p>112</p> <p>Trainer 112 Was ist passiert? Woher rufen Sie an? Woher sind Sie?</p>
2. Erste Hilfe	<p>Abklärung des Unfalls Vermeidung der Verletzung Anschließend handeln</p>
3. Weitere Maßnahmen	<p>Nachfragen Sicherheitsstellen</p>

Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
1. Brand melden	<p>112</p> <p>Trainer 112 Was ist passiert? Woher rufen Sie an? Woher sind Sie?</p>
2. In Sicherheit bringen	<p>Gefährliche Personen entfernen Tiere sichern Zurück zum Ausgang Flucht Flucht Flucht Flucht</p>
3. Löschversuch unternehmen	<p>Personen Rückzug</p>
4. Weitere Maßnahmen Pferde	<p>Pferde sichern Pferde sichern Pferde sichern</p>

ÜBERSICHTSPLAN	
<p>OBJEKT: STALLGEBÄUDE / ÜBUNGSRITZWEIEN AM RITTRICK 20, 22666 LÜBECK</p> <p>FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN - 1.0G CASINO</p> <p>SEIT: 01.11.2015 PLAN: F3</p> <p>MAßSTAB: LÜBECKER RITZWEIEN 1:1 AM RITTRICK 20, 22666 LÜBECK</p> <p>PLANSTELLER: ARCHIT. T. K. IN. E. N. G. L. E. G. G. M. W. I. T. T. E. L. E. G. G. L. E. B. E. C. K. T. E. L. 0451 7172 FAX 0451 7175</p> <p>MOBIL: REVISIONSPLAN: NOVEMBER 2017</p>	

Anlage 6 Löschen mit Feuerlöschgeräten

Löschen mit Feuerlöschgeräten

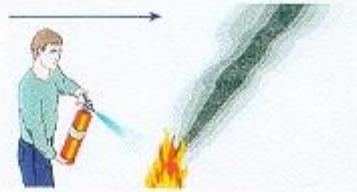
ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anlage 7 Vorgehen beim Löschen

Vorgehen beim Löschen

- Elektrische Geräte abschalten,
Gashähne schließen,
Fenster und Türen schließen,
Lüftungsanlagen abschalten.

- Feuerlöscher erst am
Brandherd in
Betrieb setzen.



- Wind soll möglichst im
Rücken sein.

- Vorsicht beim öffnen geschlossener Türen:

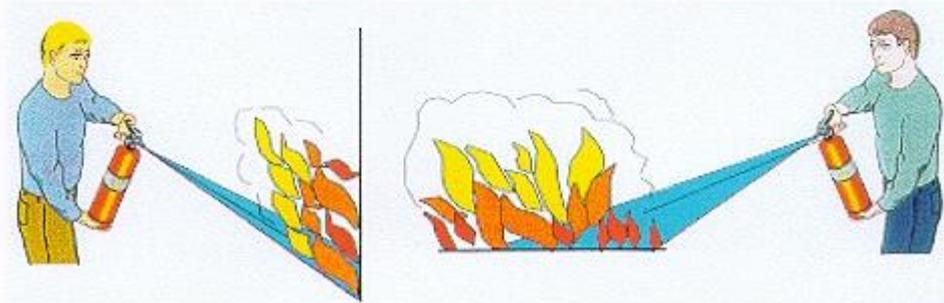
1. Türen vorsichtig einen Spalt breit öffnen,
dabei Deckung hinter dem Türrahmen suchen.
2. Kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher,
dann Tür weiter öffnen und Feuer bekämpfen.



Anlage 8 Vorgehen beim Löschen

Vorgehen beim Löschen

- Feuerlöscher senkrecht halten.
- Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.



- Brände ruhender Flüssigkeiten:
Nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern
Löschwolke über den Brandherd legen.

- Nur mit geeignetem Löschgerät
löschen.
Löschmitteleignung und Einsatz-
bedingungen beachten!

z.B.:
Wasserlöscher -
nur bis 1.000 Volt einsetzbar,
Mindestabstand beim Löschen **3,0 m**



Lübecker Reiterverein

Brandschutzordnung Teil C

Zusätzliche Anforderungen für die Rettung von Pferden

Personen mit besonderen Funktionen:

1. Brandverhütung

Verantwortliche	Aufgaben und Tätigkeitsbereich
Sicherheitsbeauftragter:	Herr Sandrowski Sicherheitsingenieur Einhaltung von Vorschriften, Freihalten von Fluchtwegen Sicherheitsprüfung von Brandschutzeinrichtungen (jährlich)
Betriebsleitung:	Harald Steinnau Reitlehrer Aktualisierung der Brandschutzordnung Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisung, Rundlauf der Brandschutzordnung, Unterweisung von neuen Beschäftigten und neuen Mitgliedern im Verein vor Antritt der Betätigung
Betriebsleitung, Vertreter Betriebsleiter:	Herr Steinnau, Reitlehrer Unterweisung von Mitarbeitern und Fremdfirmen Überwachung von Schweiß-, Schneid-, und Schmiedearbeiten Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten erforderlich! Rauchen ist im gesamten Stallgebäude, sowie in den Futter- und Lagerkammern verboten
Befugte Personen	Mitglieder des Lübecker Reitervereins, sowie Reitschüler Nichtmitglieder und Gäste dürfen sich ohne Begleitung von Befugten nur in den Reithallen und im Vorflur vor den Ställen aufhalten, die Ställe sind ausschließlich von Personal, Reitschülern und Pferdebesitzern des Lübecker Reitervereins zu betreten. Dieses gilt insbesondere bei Veranstaltungen, z.B. Turnieren

2. Im Brandfall

Verantwortliche Aufgaben und Tätigkeitsbereich

Betriebsleitung, Vertreter: **Herr Steinnau, Frau Sieling, Reitlehrer*in**

Im Brandfall ist die Feuerwehr unter 112 sofort per Telefon zu benachrichtigen.

Zutritt zum brennenden Gebäude und Telefongespräche unterbinden

Rettungskräfte und befugte Personen einweisen

Befugte Personen: **Stallmitarbeiter, Mitglieder und Schulreiter
des Lübecker Reitervereins**

Nur ortskundiges Personal und ortskundige, erfahrene Mitglieder /Reiter sollten die Pferde aus dem brennenden Stallgebäude in die Reithallen bzw. die Außenpaddocks verbringen.

Die Brandschutztüren sind geschlossen halten!

Ortskundiges Personal ist in die Technik der Feuerbekämpfungswerkzeuge einzuweisen und hat umgehend nach Räumung des brennenden Gebäudeteiles mit der Löschung zu beginnen.

Allgemeine Anweisung an sonstige Personen und Gäste:

Alle sonstigen Personen haben sich im Brandfall unverzüglich in den nächsten Brandabschnitt und/ oder von dort zum Sammelplatz auf dem Turnierplatz zu begeben. Personenrettung geht vor Tierrettung!

Spezielle Gefahren und Verhaltensregeln: Da von Pferden eine Panikreaktion im Brandfall zu erwarten ist, dürfen nur Fachleute zur Tierrettung herangezogen werden.

Reitanfänger und Gäste haben sich den Anweisungen der Betriebsleiter und der befugten Personen unterzuordnen und sich nur auf die eigene Personenrettung zu konzentrieren!

3. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung tritt hiermit in Kraft

Aufgestellt am 14.02.2022

Lübecker Reiterverein
Der Vorstand